

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1903.

N^o XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1903,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 15) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 28. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fchr. v. d. Necke.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 den Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (xii.) Absatz hinzuzufügen:

xii. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgegebener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Dieser Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

J. B. Kraette.